



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Vertrauenslehrkräfte

Vorbemerkung des Fragestellers:

Auf den Webseiten des Bildungsministeriums heißt es: „Ohne sie geht es nicht: Rund 28.000 Lehrerinnen und Lehrer unterrichten an den schleswig-holsteinischen Schulen. Sie sind Schulleiterin oder Schulleiter, koordinieren die Orientierungsstufe, leiten Fachkonferenzen, sind Vertrauenslehrerin oder Vertrauenslehrer und betreuen die Klasse als Klassenlehrerin und Klassenlehrer. Sie sind die Ansprechpersonen für die Schülerinnen und Schüler und nicht nur an den Elternsprechtagen auch erste Anlaufstelle für Eltern. Ohne ihre Kompetenz im Lehren und Lernen geht es nicht.“¹

Vorbemerkung der Landesregierung:

In der zitierten Textstelle wird der Begriff Vertrauenslehrerin bzw. Vertrauenslehrer nicht als feststehender Begriff verwendet. Tatsächlich gibt es an Schulen Verbindungslehrkräfte gemäß § 85 Schulgesetz (SchulG) sowie daneben auch

¹ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/bildung-hochschulen/lehrerinnen-und-lehrer?.com>

Vertrauenslehrkräfte und Beratungslehrkräfte, deren Rolle nicht gesetzlich geregelt ist.

1. An wie vielen öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Vertrauenslehrkräfte? (bitte nach Schularten aufschlüsseln)

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung; weder die Anzahl der Vertrauenslehrkräfte noch die der Verbindungslehrkräfte gemäß § 85 SchulG wird statistisch erfasst.

2. Auf welcher rechtlichen oder untergesetzlichen Grundlage werden Vertrauenslehrkräfte an Schulen in Schleswig-Holstein eingesetzt, und wie grenzt die Landesregierung deren Funktion von der der Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer nach § 85 SchulG ab?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Die Tätigkeit als sog. Vertrauenslehrkraft ist nicht geregelt. Sie nehmen die Rolle einer schulischen Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler wahr. Während die Klassen- und Fachlehrkräfte auch für die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler zuständig sind, stehen die Vertrauenslehrkräfte als Ratgeberin bzw. Ratgeber für ein vertrauensvolles persönliches Gespräch zur Verfügung, ohne für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des regulären Unterrichts zuständig zu sein.

Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer gemäß § 85 SchulG haben demgegenüber die Aufgabe, die Schülervvertretungen bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten und Konfliktfällen zwischen der Schülervvertretung und der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde zu vermitteln.

3. Welche Aufgaben nehmen Vertrauenslehrkräfte nach Kenntnis der Landesregierung wahr, insbesondere bei persönlichen Problemen von Schülerinnen und Schülern, Konflikten, Mobbing, Gewalt und sexualisierter Gewalt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2). Sogenannte Vertrauenslehrkräfte stehen einzelnen Schülerinnen und Schüler bei verschiedenen Problemen als Anlaufstelle zur Verfügung.

Vertrauenslehrkräfte beraten und geben „Hilfe zur Selbsthilfe“. Sie vermitteln u.a. bei Streitigkeiten zwischen Schülerinnen und Schülern aber auch bei Problemen mit Lehrkräften.

4. Wie werden Vertrauenslehrkräfte ausgewählt beziehungsweise gewählt, und welche Vorgaben oder Empfehlungen des Landes bestehen hierzu?

Antwort:

Für die Auswahl der gesetzlich nicht vorgesehenen Vertrauenslehrkräfte gibt es keine Vorgaben und Empfehlungen der Landesregierung.

5. Welche Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote stehen Vertrauenslehrkräften zur Verfügung, insbesondere für den Umgang mit Mobbing, Gewalt, sexualisierter Gewalt, psychischen Belastungen und Kinderschutz?

Antwort:

Es stehen alle Angebote des IQSH zu den vom Fragesteller genannten Themenkomplexen zur Verfügung, insbesondere aus dem Angebot des Zentrums für Prävention des IQSH. Darüber hinaus gibt es zwei besondere Veranstaltungen aus dem Bereich der Pädagogik: 1) Mitbestimmung durch die Schülerversammlung (SV) in der Schule und 2) Aufgaben und Rolle der Verbindungslehrkraft.

6. Welche Regelungen gelten für die Vertraulichkeit von Gesprächen zwischen Schülerinnen und Schülern und Vertrauenslehrkräften, und unter welchen Voraussetzungen sind Vertrauenslehrkräfte verpflichtet oder berechtigt, ihnen anvertraute Informationen weiterzugeben?

Antwort:

Es gelten die allgemeinen Regeln der Amtsverschwiegenheit und insbesondere § 9 der Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen an allen öffentlichen Schulen im Lande Schleswig-Holstein. Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht gilt beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

7. Erhalten Vertrauenslehrkräfte für ihre Tätigkeit zeitliche Ressourcen, Anrechnungstunden oder andere Formen der Entlastung und Unterstützung? Wenn ja, in welchem Umfang und auf welcher Grundlage?

Antwort:

Eine systematische Entlastung für die Aufgaben der gesetzlich nicht geregelten sogenannten Vertrauenslehrkräfte ist nicht vorgesehen. Die Ausgestaltung obliegt den Schulen im Rahmen der Gestaltung ihrer pädagogischen Arbeit besonders im Hinblick auf die Präventions- und Interventionskonzepte. Im Einzelfall ist es möglich, dass z.B. aus der für eine Schule im Rahmen des Personalzuweisungsverfahrens für die Leitungsaufgabe zugewiesenen Stellenressource ein Anteil an die sog. Vertrauenslehrkräfte übertragen wird. Stattdessen kann es auch möglich sein, dass eine Vertrauenslehrkraft die besondere Aufgabe im Rahmen einer Funktionsstelle oder auch im Rahmen der sogenannten Altersermäßigung gemäß § 2 Landesverordnung über die regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte wahrnimmt.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, an allen Schulen in Schleswig-Holstein verbindlich mindestens eine Vertrauenslehrkraft als niedrigschwellige Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler vorzusehen, und welche Voraussetzungen wären hierfür aus ihrer Sicht erforderlich?

Antwort:

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich, dass Schulen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung gemäß § 3 SchulG eigene Wege zur Stärkung von Prävention und psychosozialer Eigenverantwortung entwickeln. Diese Gestaltungsfreiheit ist ein wichtiger Baustein für eine lebendige, bedarfsgerechte und verantwortungsvolle Schulentwicklung. Die Ausgestaltung soll im Einklang mit dem schulischen Präventions- und Interventionskonzept erfolgen, das jede Schule gemäß § 4 Absatz 11 SchulG vorzuhalten hat. Dabei sind unterschiedliche Lösungsansätze ausdrücklich erwünscht, damit sie im individuellen Schulprogramm gut verankert sind und zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler im konkreten Kontext der einzelnen Schulen beitragen. Vielfalt in der Umsetzung stärkt die Resilienz der Schule, wenn sie passend zu den Strukturen und Teil der gemeinsamen Verantwortung aller an Schule Tätigen ist.